

## Zulässigkeit Individualbeschwerde — Prüfungsschema

### I. Zeitliche, örtliche und sachliche Zuständigkeit des EMGR

- a) Zeitlich (*ratione temporis*): Zeitpunkt der Ratifikation durch den beklagten Mitgliedstaat
- b) Örtlich (*ratione loci*): Probleme bei exterritorialen Hoheitsakten eines Konventionsstaates
- c) Sachliche Zust./geeigneter Beschwerdegegenstand (*ratione materiae*):
  - Staatlicher Akt (=Zurechenbarkeit zum Staat)
  - Staatliches unterlassen: Indirekte Drittwirkung (Schutzpflicht des Staates gegen Angriffe von Privaten)
  - Problemfall: Handeln der EG/EU bzw. Vollzug von EG/EU- Recht durch einen Konventionsstaat

### II. Beschwerdeführer

- a) Parteifähigkeit
  - Wortlaut Art. 34: „Jede natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe“
- b) Opfereigenschaft („Beschwer“) — drei Elemente:
  - (1) *Selbstbetroffenheit* = eigene Rechte, *actio popularis* ausgeschlossen
  - (2) *gegenwärtige Verletzung* (zukünftige Verl. nur wenn wahrscheinlich)
  - (3) *unmittelbare Betroffenheit* (bei Gesetzen den Vollzug abwarten)Ausnahmen:
  - Das Gesetz lässt den Behörden kein Ermessen bei der Anwendung
  - Direktes gesetzliches Verbot

### III. Rechtswegerschöpfung (Art. 35 1)

- Beweislastverteilung beachten
  - a) *Sinngemäße Geltendmachung* der EMRK-Verletzung im innerstaatl. Verfahren
  - b) *Form und Frist* des nationalen Rechtsmittels (Ausnahmen möglich — wenn nationale Fristregelungen konventionswidrig oder willkürlich)
  - c) *Zugänglichkeit* und Wirksamkeit (d.h. echte Abhilfemöglichkeit und vernünftige Erfolgsaussichten)
  - d) *Ausnahmen*:
    - bei völliger Untätigkeit des Staates (keinerlei Ermittlungen)
    - bei völlig aussichtslos erscheinendem Rechtsmittel

### IV. Frist von vier Monaten (Art. 35 1)

Läuft ab Zustellung der letztinstanzlichen innerstaatlichen Entscheidung  
Fristwährend ist schon das Abschicken der Beschwerde (Poststempel) nicht erst der Zugang beim EGMR

### V. Außergewöhnliche Unzulässigkeitsgründe

- a) *Anonyme Beschwerde* (Art. 35 II lit a)
- b) *Missbrauch des Beschwerderechts* (Art. 35 III)
- c) *Res iudicata* (Art. 35 II lit. b): identischer Beschwerdeführer (Beschwerdegegner und identischer Sachverhalt)
- d) *Befassung anderer internationaler Instanzen* (Art. 35 II lit. a):  
UN-Menschenrechtsausschuss (Beachten: Arbeitsblätter 2 und 4; UN-Folterkommission; ILO-Instanzen).